

Telefon 02772/52481
Telefax Durchwahl 60
DVR. 0393738
UID-Nr. ATU16256003



Marktgemeinde Maria Anzbach

3034 Maria Anzbach, Marktplatz 22 * Bezirk St. Pölten, NÖ

Sparkasse Herzogenburg-Neulengbach: IBAN AT84 2021 9018 0004 3505 BIC: SPHEAT21XXX

Internet:
www.maria-anzbach.at
E-Mail:
info@maria-anzbach.at

Parteienverkehr: Mo., Di., Do., Fr. von 07.30 bis 12.00 Uhr, Di. auch 13.00 bis 19.00 Uhr • Mittwoch kein Parteienverkehr

VERORDNUNG

Zahl: 120/2021

Maria Anzbach, am 10.08.2021

Bearbeiter: VB Michael Weißmann

Betrifft: Verordnung über die Amtsstunden und
Parteienverkehrszeiten der
Marktgemeinde Maria Anzbach

Verordnung

der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Maria Anzbach über die Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten der Marktgemeinde Maria Anzbach. Aufgrund des § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991) und des § 86b der Bundesabgabenordnung (BAO) wird Folgendes verordnet:

§ 1

Amtsstunden

(1) Die Amtsstunden zur Entgegennahme schriftlicher Eingaben werden grundsätzlich wie folgt festgelegt:

**Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag von 07.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstag zusätzlich bis 19.00 Uhr**

(2) Davon abweichend werden die Amtsstunden zur persönlichen Entgegennahme von schriftlichen Eingaben wie folgt festgelegt:

**Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr,
Dienstag zusätzlich von 13.00 bis 19.00 Uhr**

§ 2

Parteienverkehrszeiten

Für **telefonische Anfragen** stehen wir unter der Telefonnummer **+43(0)2772 52 48 1 während der Amtsstunden** nach § 1 Abs. 1 zur Verfügung.

Für **persönliche Vorsprachen** und **Anbringen** gelten die nachstehenden Parteienverkehrszeiten:

**Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr,
Dienstag zusätzlich von 13.00 bis 19.00 Uhr**

Kein Parteienverkehr findet an gesetzlichen Feiertagen, sowie am 15. November, am 24. Dezember und am 31. Dezember statt.

Die Amtskassa steht ausschließlich während der Parteienverkehrszeiten für die Einzahlungen in Zusammenhang mit Gebühren und Abgaben zur Verfügung.

§ 3 Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen gemäß § 13 AVG 1991 sowie gemäß § 86b BAO an die Marktgemeinde Maria Anzbach stehen für nachfolgende Einbringungsformen ausschließlich die angeführten Adressen zur Verfügung:

Einbringung

- **über Post:**
Marktgemeinde Maria Anzbach
Marktplatz 22
3034 Maria Anzbach
- **durch persönliche Abgabe:**
Bürgerbüro im Gemeindeamt Maria Anzbach, Ebene 1, Raum 1.1
- **auf elektronischem Weg:**
 - Telefax: +43(0) 2772 52 48 1 60
 - E-Mail: info@maria-anzbach.at
 - Online-Formular auf der Homepage:
http://www.maria-anzbach.at/Buergerservice/Anfrage_und_E-Mail

Schriftliche Anbringen, die an anderen Adressen als den oben bekanntgemachten der Marktgemeinde Maria Anzbach eingebracht werden, haben keine Rechtswirkung. Sie werden – allenfalls aber zeitverzögert – auf Gefahr des Einbringers (z.B. Verlust, Fristversäumnis) an einer der oben genannten Adressen weitergeleitet.

Dies gilt insbesondere für E-Mails, die an namensbezogenen E-Mail-Adressen der MitarbeiterInnen oder an die dienststellenbezogenen E-Mail-Adressen der Marktgemeinde Maria Anzbach gerichtet sind und für persönliche Abgaben von schriftlichen Anbringen in anderen Dienststellen als dem Bürgerbüro im Raum 1.1.

Falls außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermittelt wird, gilt es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als entgegengenommen, auch wenn es bereits vorher in den elektronischen Verfügungsbereich der Marktgemeinde Maria Anzbach gelangt ist. Es gilt daher auch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt. Auch behördliche Entscheidungsfristen beginnen daher erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.
Ausgenommen von dieser Regelung ist die Einbringung von Rechtsmitteln.

§ 4 Technische Voraussetzungen für den elektronischen Verkehr

Sofern E-Mails oder Online-Formulare Anhänge enthalten, müssen diese eines der folgenden Formate aufweisen:

Art	Formate	Suffix	
Dokumentformate	Microsoft Office Excel	*.XLS	
	Microsoft Office PowerPoint	*.PPT	
	Microsoft Office Word	*.DOC	
	Office Open XML Excel	*.XLSX	
	Office Open XML PowerPoint	*.PPTX	
	Office Open XML Word	*.DOCX	
	OpenDocument Präsentation	*.ODP	
	OpenDocument Tabellendokument	*.ODS	
	OpenDocument Text	*.ODT	
	Portable Document Format	*.PDF	
	Rich Text Format	*.RTF	
	Grafikformate	Graphics Interchange Format	*.GIF
		JPEG	*.JPG, *.JPEG, *.JPE
		Picture exchange	*.PCX
Portable Network Graphics		*.PNG	
Tagged Image File Format		*.TIF, *.TIFF	
Komprimierungsformate	Windows Bitmap	*.BMP	
	ZIP	*.ZIP	

Nicht als rechtswirksam eingebracht gelten E-Mails und Online-Formulare, wenn sie

- Anhänge aufweisen, die die Größe von fünfzehn Megabyte (pro E-Mail) bzw. dreißig Megabyte (pro Online-Formular) überschreiten,
- mit einer ungültigen digitalen Signatur gekennzeichnet sind,
- einen oder mehrere Anhänge beinhalten, die Schäden an lokalen Daten oder im Netzwerk verursachen,
- Anhänge beinhalten, deren Dateierweiterung nicht in der oben angeführten Tabelle angeführt ist,
- Hyperlinks beinhalten, die aus Sicherheitsgründen durch einen internen Content Filter geblockt werden (Cloud- oder Streamingdienste)
- Computerviren enthalten: Diese E-Mails können nicht bearbeitet werden und werden gelöscht. Hierüber werden die Übermittlerin bzw. der Übermittler nicht informiert.

Der Zeitpunkt der Aufnahme des elektronischen Verkehrs gemäß § 1a Abs. 2 des E-Government-Gesetzes (E-GovG) erfolgt mit Kundmachung dieser Verordnung der Bürgermeisterin gemäß § 13 AVG 1991 und § 86b BAO, kundgemacht am 10.08.2021.

§ 5 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 10.08.2021 in Kraft.



Die Bürgermeisterin

(Karin Winter)